

© 061/933 13 13 gemeinde@arboldswil.ch www.arboldswil.ch

Gesuch um Erteilung	einer 🗆 Gelegenheitswi	irtschafts-/ 🗆 Freina	chtbewilligung	
Gesuchsteller Verein				
Verantwortliche Person	Name:			
	Adresse:			
	Telefon:	E-Mail		
Bezeichnung des Anlasses				
Ort des Anlasses				
Anzahl der zur Ver-				
fügung stehender Plätze Patent zum Betrieb einer				
Gelegenheitswirtschaft	☐ mit Alkoholausschank		olausschank	
Datum/Zeit der Durchführung	Datum:	Zeit von:	bis:	
2 ar or marriag	Datam.	Zeit		
	Datum:	von:	bis:	
	Datum:	Zeit von:	bis:	
	esuche sind an das Pass- und Pa	tentbüro, Mühlegasse 14, 4	410 Liestal zu richten)	
Unterschrift des/der Gesuchstellers/in		Datum		
Gesuchstellers/iii		Datum		
Bewilligung zum 🗆 E	Betrieb einer Gelegenheit	swirtschaft / □ zum	Überwirten	
Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass (siehe Auflagen auf der Rückseite)				
 warmen Speisen an obigem Anlass (siehe Auflagen auf der Rückseite). Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von NICHT alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass. 				
Auflagen zu Ruhe und	Ordnung: Der/die Bewilligungsi achbarschaft, insbesondere währen			
Auflagen zu Sicherheit und Verkehr				
Bewilligung zum				
Überwirten	Freinacht bis:			
	Spezielle Auflagen:			
	opoziono / tanagon.			
Gebühren zahlbar vor dem Anlass	Bewilligungsgebühr Gelegenheitsv	virtschaft	Fr.	

Gemeindeverwaltung Arboldswil



Gebührenansätze

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung	bis 50 Plätze	50.00/Tag
	bis 100 Plätze	60.00/Tag
	bis 500 Plätze	200.00/Tag
	über 500 Plätze	500.00/Tag
Spezielles . ortsansässige Vereine erhalten		gung von 50 %
	. für alkoholfreie Betriebe werden die G Abzug eines evtl. Vereinsrabattes) um 50 %	`
	. gemeinnützigen Gelegenheitswirtschafte Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erla	
	. Für öffentliche Anlässe wie Dorffeste, Mä	rkte etc. gelten
spezielle Gebühren (bitte auf der Gemeindeverwaltur		altung anfragen).

Freinachtbewilligung	bis 01.00 Uhr	30.00/Freinacht
	bis 02.00 Uhr	30.00/Freinacht
	bis 03.00 Uhr	40.00/Freinacht
	bis 04.00 Uhr	45.00/Freinacht
	über 04.00 Uhr	50.00/Freinacht
Spezielles	ortsansässige Vereine erhalten eine Ermässigung von 50 %	

Die Gebühren sind vor dem Anlass zahlbar. Bei Openair-Anlässen sind die Gebühren spätestens 10 Tage nach dem Anlass zu entrichten.

Auflage zum Jugendschutz

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "Jugendbestimmungen" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse des Anlasses weitere selbsterstellte Kopien, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Weiter wichtige Informationen finden Sie unter folgendem Link.

Beilage

- . 1 Plakat "Für den Jugendschutz"
- . Einzahlungsschein

Bewilligung geht an

- . Verantwortliche Person
- . Buchhaltung

Kopie z.K.

. Hauswart